

aus den Erträgnissen seines Werkes abzugeben. In Konzertprogrammen dürfen die Liedertexte abgedruckt werden, wobei aber der Name des Textdichters erwähnt werden muß (Artikel 25 Absatz 3 bis 5).

7. Die Benutzung des Tonkunstwerkes ist dahin geregelt (Artikel 26), daß einzelne Teile eines bereits veröffentlichten Tonkunstwerkes in ein selbständiges musikalisches, literarisches oder wissenschaftliches Werk, und daß bereits erschienene Tonkunstwerke in eine Sammlung aufgenommen werden dürfen, in der Tonkunstwerke verschiedener Tonsetzer vereinigt sind, und die für die Verwendung in Schulen, mit Ausnahme der Musikschulen, bestimmt ist.

8. Die öffentliche Aufführung oder das öffentliche Vortragen eines literarischen oder musikalischen Werkes ist dann gestattet, wenn diese Wiedergabe bei Volksfesten stattfindet, die ganz oder teilweise auf Kosten des Staats oder mit Unterstützung des Staats stattfinden. Diese Wiedergabefreiheit bezieht sich auch auf Werke der Filmkunst und choreographische Werke (Artikel 27). Der Urheber hat jedoch das Recht auf angemessenes Entgelt.

9. Es ist gestattet (Artikel 28):

- a) Einzelne Teile von bereits veröffentlichten Werken der bildenden Künste in einer selbständigen literarischen oder wissenschaftlichen Arbeit oder in einem Unterrichtswerke wiedergeben;

- b) die an öffentlichen Orten ausgestellten Werke der bildenden Künste wiedergeben, wobei sich die Wiedergabefreiheit bei Privatgebäuden nur auf die äußere Ansicht beschränkt;
- c) in Katalogen die Kunstwerke abzubilden, die in einer öffentlichen Sammlung ausgestellt sind.

B. Gesetzliche Lizenzen.

1. In Übereinstimmung mit dem im Deutschen Reich geltenden Recht hat der lettische Gesetzgeber eine gesetzliche Lizenz für die Schallplattenindustrie normiert, die sich sowohl auf Werke der Tonkunst als auch literarische Werke bezieht. Der lettische Gesetzgeber folgt hier ganz dem deutschen Beispiel, auch darin, daß es zur öffentlichen Aufführung einer Schallplatte weder der Zustimmung des Urhebers des in der Schallplatte festgehaltenen Werkes noch der Zahlung eines besonderen Entgeltes bedarf (Artikel 34 und 35).

2. Eine gesetzliche Lizenz für den lettischen Staats-Rundfunk wird dahin eingeführt, daß dieser, ohne die Zustimmung des Urhebers einzuholen, literarische und Tonkunstwerke rundfunkmäßig wiedergeben kann, jedoch gegen Zahlung einer Vergütung, die durch ein besonderes, gleichzeitig erlassenes Gesetz vom 13. Mai 1937 für alle Einzelfälle geregelt ist. Erfolgt die betreffende Sendung von verschiedenen Sendern, so wird nur für eine einzige Sendung bezahlt, jedoch muß das Urheberpersönlichkeitsrecht des Urhebers gewahrt werden. Diese gesetzliche Lizenz bezieht sich auch auf das Fernsehen (Artikel 36). (Schluß folgt.)

Vom amerikanischen Buchhandel

Am 9. März 1937 kam die Klage der Verlagsfirma Doubleday, Doran & Co. Inc. gegen H. G. Macy & Co. wieder vor den New-York Court of Appeal. Nachdem aber am 8. Dezember 1936 (siehe Börsenblatt 1937 Nr. 22) der U. S. Supreme Court das Fair Trade Law, das dem Hersteller und Großhandel erlaubt, den Wiederverkäufer durch Vertrag an feste Preise zu binden, als nicht gegen die Verfassung verstößend anerkannt hat, so hat jetzt der New-York Court of Appeal auch den Feld-Crawford Act vom Jahre 1935 anerkannt und sein Urteil vom 7. Januar 1936 zugunsten von Doubleday geändert.

Die National Association of Book Publishers (amerikanischer Verleger-Verein) berief daraufhin eine Versammlung, in der fünfundsechzig Verleger anwesend waren und entschied fast einstimmig, dem Buchhandel diese neue gesetzliche Handhabe zur Aufrechterhaltung des Ladenpreises zugute kommen zu lassen. Es sind hauptsächlich die Tabakläden und Warenhäuser, die in neuerer Zeit das Buch als Reklameartikel benutzen und dies wird nun verhindert werden. Das Publikum muß darauf hingewiesen werden, daß feste Preise für Bücher, wie bei vielen anderen Artikeln, das einzig richtige sind. Feststehende Preise für Bücher haben sich auch bei anderen Völkern besser bewährt als Schleuderpreise, sie haben in keinem Lande preis erhöhend gewirkt. Bessere Verteilung bringt größere Auflagen und größere Auflagen bringen niedrigere Preise. Durch den Feld-Crawford Act wird weder der Räumungsverkauf noch die Herstellung billiger Ausgaben verhindert. Das Publikum soll wieder auch in den Buchläden der Vorstädte kaufen, denn der Reiz, im Warenhaus billiger zu kaufen, fällt nun fort.

Vom Verlegerverein wurde inzwischen ein allgemeiner Vertrag entworfen, der so einfach wie möglich gehalten ist und der allen Verlegern zur Benutzung empfohlen wird. Der Herausgeber des Publishers' Weekly knüpft daran drei Ratschläge für Verleger:

1. Jeder Verleger möge seine Herbstneuerscheinungen nur unter diesem Vertrag verkaufen. Es würde dann für Verleger und Buchhändler leicht sein, festzustellen, wie lange der Ladenpreis geschützt ist;
2. Der Verleger von wertvollen und gangbaren Werken, die durch Schleuderverkauf geschädigt werden, möge den Buchhändlern mitteilen, daß diese Werke unter den Vertrag fallen;
3. Die Buchhändler mögen es sich in den nächsten sechs Monaten besonders angelegen sein lassen, diese geschützten Werke zu verkaufen, um dadurch zu zeigen, daß durch den regulären Verkauf der Ausfall der sonst zu Schleuderpreisen verkauften Bücher gutgemacht wird. Lange genug haben die Buchhändler unter den Schleudereien gelitten.

Der Amerikanische Buchhändler-Verein (American Booksellers Association) beschloß auf seiner diesjährigen Jahresversammlung, an den Präsidenten Roosevelt eine Eingabe betr. den Tydings-Miller Fair Trade Enabling Act zu richten. Durch diese Verordnung soll die Aufrechterhaltung des Ladenpreises in den einzelnen amerikanischen Staaten gesichert und gesetzlich festgelegt werden. Die Resolution an den Präsidenten bittet diesen, seine Entscheidung gegen die Miller-Tydings Bill zurückzuziehen, denn »Es ist erwiesen, daß die Bill nicht erhöhte Preise nach sich zieht. Die verschiedenen Ausschüsse des Kongresses haben sich günstig für die Bill ausgesprochen. Die von der Federal Trade Commission vorgebrachten Gründe gegen die Bill sind endgültig widerlegt worden. Neununddreißig amerikanische Staaten haben Ladenpreisschutzgesetze und erwarten, daß diese Gesetze auch im zwischenstaatlichen Handel Gesetzeskraft erlangen.« (Diese drei Mitteilungen aus der amerikanischen Fachpresse zeigen, wie sehr der amerikanische Buchhandel bemüht ist, zu einem festen Ladenpreis und dessen Schutz zu kommen. D. Schriftl.)

Im Publishers' Weekly vom 5. Juni wendet sich das Book Manufacturers' Institute in New York an die Verleger mit der Aufforderung, dem Hersteller gerechte Preise zuzubilligen. Durch den Fair Trade Act wird der Verleger in die Lage gesetzt, feste Ladenpreise aufzustellen und den Wiederverkäufer zu schützen. Eine Erhöhung der Herstellungskosten ist nicht zu umgehen, da im Vorjahr die Materialpreise gestiegen sind: Pappe um 10%, Papier um 15%, Buchbinderfaden, Leim usw. um 12%, Leinwand um 4%; die Steuern sind um 4% und die Löhne um 11% gestiegen. Bisher sind diese Kosten vom Hersteller getragen und dadurch ist sein Verdienst geschmälert worden. Der ungefähre Herstellungspreis für jedes Buch ist jetzt 10% höher. Man hofft auf die Einsicht der Verleger, denn neue Gesetze und die Arbeitsmarktlage werden weitere Kosten erhöhungen bringen.

Nach Angaben des Department of Commerce hat die Bücher-ausfuhr im Jahre 1936 um 6% zugenommen. Ihr Wert stieg von 4 052 680.— Dollar im Jahre 1935 auf 4 297 136.— Dollar im Jahre 1936, obgleich die Ausfuhr von Lehrbüchern nach allen Ländern, mit Ausnahme von Japan und Neuseeland, abgenommen hat (1935: 1 674 525.—; 1936: 1 383 531.—, Verminderung also 290 994.— Dollar). Der Hauptabnehmer im Jahre 1936 war Kanada, wohin 41% der Ausfuhr gingen, Großbritannien erhielt 21% (und 82% des Exports in rohen Bogen). Die Philippinen erhielten 41%, Kanada 21% des Schulbüchereports. Von gebundenen Büchern mit Ausnahme der Schulbücher erhielt Kanada 51%, Großbritannien 20%. Nachstehend eine Tabelle des Exports nach einigen der wichtigsten Länder: